



# Gartenordnung

der Garten- und Kaninchenzuchtanlage

„Aubinger-Haserer“

Die Gartenordnung dient der Erhaltung und Pflege unserer Anlage. „Umwelt, Natur - und Landschaftsschutz sind zu berücksichtigen“.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Gartenanlage uneingeschränkt. Die Bewirtschaftung der Gärten richtet sich weitestgehend nach dem Bundeskleingartengesetz. Der Vorstand der Genossenschaft behält sich vor, bei Unklarheiten eine Entscheidung zu treffen.

## 1. Nutzung des Gartens

- 1.1 Bewirtschaftet werden die Gärten ausschließlich vom Nutzer/Pächter und zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist ein Vorstandsmitglied zu unterrichten.
- 1.2 Der Garten ist in gutem Kulturzustand zu halten.

1.3 Die Anpflanzung von Gehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Nadel- und andere Waldbäume sowie Walnuss und Esskastanie sind nicht gestattet. Äste und Zweige dürfen nicht schädigend oder störend in benachbarte Gärten oder Allgemeinflächen ragen.

1.4 Bei Neu- oder Nachpflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen; die Grenzabstände sind verbindlich.

	Empfohlener Pflanzen- abstand (m)	Verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Pflaume Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche( schwach wachsende Unterlage)	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Schwarze Johannisbeere, Büsche	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere, Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrechtstehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und -hecken		1,00

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Säulenobst - oder Spindelbaum gezogen werden können, angemessen. Halbstämme sollen vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden (Baumhöhe beachten).

Bei bestehenden Baumbeständen müssen die Grenzabstände nicht eingehalten werden, wenn die Nachbarn damit einverstanden sind.

- 1.5 Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Pflanzliche Abfälle sind im Garten zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.
- 1.6 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten.

## 2. Bebauung der Gartenanlage

- 2.1 Jedes Mitglied/Nutzer ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Vorstandschaft der Genossenschaft verbindlich zu verhalten.
- 2.2 Veränderungen bestehender Bauten bzw. Errichten eines Neubaus sind genehmigungspflichtig und müssen zur Bauerteilung von den Vorständen der Genossenschaft geprüft werden. Alle Anträge dazu sind schriftlich mit Grundrissplan und Maßangaben versehen, einzureichen.

- 2.3 Neubauten dürfen nur in Holzbauweise erstellt werden, feste Baustoffe aus Ziegel, Stein oder Beton dürfen nicht zu Errichtung des Gartenhauses verwendet werden.
- 2.4 Die Gartenhäuser dürfen nicht zum dauerhaften Wohnen genutzt werden.
- 2.5 Sickergruben für Fäkalien oder das Entsorgen dieser in der Gartenanlage ist untersagt. Spül- oder Waschmaschinen sind im Garten verboten (mit Ausnahme des Vereinsheimes und den angeschlossenen Gebäuden).

### 3. Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Jedes Mitglied/Nutzer hat die an seinen Garten angrenzenden Wege zu pflegen und in Ordnung zu halten.
- 3.2 Das Befahren der Gartenanlage ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Parken ist nicht gestattet.
- 3.3 Jedes Mitglied/Nutzer, seine Angehörigen und Dritte, haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach Umständen vermeidbar gestört werden.
- 3.4 Jedes Mitglied/Nutzer ist verpflichtet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit es nicht anders verordnet ist.
- 3.5 Das Vergraben oder Verbrennen von Abfällen ist verboten.

3.6 Zweimal im Jahr wird ein Arbeitsdienst durchgeführt, der zur Instandhaltung von Gemeinschaftsflächen, Gebäuden oder zur Inangriffnahme von neuen Projekten dient.

Genaue Regelungen dieser Arbeitsleistungen werden von der Vorstandschaft der Genossenschaft festgelegt und bekanntgegeben. Die Termine dieser Arbeitsdienste werden rechtzeitig auf den Versammlungen und im Schaukasten des Vereinsheimes bekanntgegeben.

Vorgesehen ist, dass pro Jahr fünf Arbeitsstunden zu leisten sind. Diese Arbeitsstunden werden mit € 12,00 pro Stunde bewertet und sind von jedem Gartenbesitzer zu erbringen. Mitglieder/Nutzer, die am Arbeitsdienst teilgenommen haben, erhalten für die anteilig geleisteten Arbeitsstunden einmal im Jahr den jeweiligen Betrag zurückerstattet.

Auf persönliche Unzulänglichkeiten wird beim Arbeitsdienst von der Vorstandschaft Rücksicht genommen. Das heißt aber nicht, dass keine Arbeitsleistung erbracht werden muss.

Nicht ausbezahltes Geld verwendet die Genossenschaft zur Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten.

3.7 Kommt das Mitglied/Nutzer den sich aus der Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Genossenschaft nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Mitglieds/Nutzers erfüllen zu lassen bzw. eine Kündigung auszusprechen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung wurde in einer gemeinschaftlichen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 21.10.2009 einstimmig beschlossen.